

# S A T Z U N G

über den Nachweis, die Herstellung und die Ablösung von Stellplätzen

## Stellplatz - Satzung

Auf Grund des Art. 91 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt die Gemeinde Kutzenhausen folgende

### SATZUNG

#### § 1

##### Geltungsbereich

1. Die Satzung gilt für das Gemeindegebiet Kutzenhausen, einschließlich aller Ortsteile.
2. Soweit für ein Gebiet ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt, gelten abweichende Festsetzungen des Bebauungsplanes unverändert fort. Soweit ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan mit geringeren Festlegungen vorliegt, gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

#### § 2

##### Richtzahlen

1. Die Anzahl der auf Grund Art. 55 BayBO herzustellenden Stellplätze ist nach den in der Anlage festgelegten Richtzahlen zu berechnen.
2. Die Richtzahlen entsprechen dem durchschnittlichen Bedarf. Für bauliche Anlagen oder Nutzungen, die in den Richtzahlen nicht erfaßt sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.

3. Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für Anlieferungsverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
4. Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.
5. Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Radfahrer, Mofafahrer oder ähnliches zu erwarten ist, ist auch ein ausreichender Platz zum Abstellen von Zweirädern nachzuweisen.
6. Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung und Verkehrsquelle getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich getrennter Nutzung möglich.

### § 3

#### Stellplatz - Nachweis

1. Mit dem Bauantrag ist durch die Bauvorlage nachzuweisen, daß die erforderlichen Garagen und Stellplätze einschließlich der Zu- und Abfahrten vorhanden sind oder hergestellt werden. Sinngemäß müssen in den Plänen die Einstellplätze mit ihren Zu- und Abfahrten von den Grundstücken nach Größe, Lage und Anordnung zeichnerisch dargestellt werden. Stellplätze müssen im Lageplan auch enthalten sein. Die Flächen für die einzelnen Stellplätze sind zeichnerisch zu unterteilen.
2. Neben den zeichnerischen Darstellungen gemäß Abs. 1 ist in die Baubeschreibung jeweils eine Stellplatzberechnung, unter Angabe der Stellplatzzahl (Tiefgarage, oberirdisch, Besucher etc.) und der für die Berechnung relevanten Faktoren (Nutzflächen, Beschäftigtenzahl etc.) aufzunehmen.

**§ 4**

**Gestaltung von Stellplätzen und Stauräumen**

1. Zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen ist ein offener Stauraum in der erforderlichen Länge bei PKW mindestens 6 m einzuhalten. Der Stauraum darf auf die Breite der Garage zur öffentlichen Verkehrsfläche weder eingefriedet, noch sonst abgetrennt werden und muß ständig zum Abstellen von Kraftfahrzeugen freigehalten werden und darf auch nicht durch Ketten oder andere feste Einrichtungen abgegrenzt werden.
2. Mehr als 4 zusammenhängende Stellplätze bzw. Garagen sind nur über eine gemeinsame Zu- bzw. Abfahrt an die öffentlichen Verkehrsflächen anzuschließen.
3. Besucherstellplätze müssen leicht und auf kurzem Wege erreichbar sein und dürfen grundsätzlich nicht in einer Tiefgarage nachgewiesen werden.

**§ 5**

**Ablösung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht**

Über die Zulässigkeit der Stellplatzablösung entscheidet im Einzelfall der Gemeinderat Kutzenhausen.

**§ 6**

**Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Satzung können Befreiungen nach Art. 72 Abs. 6 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde auf Antrag des Gemeinderates erteilt werden.

**§ 7**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kutzenhausen, den 15. Juni 1993



*[Handwritten signature]*

# ANLAGE

## zu § 2 Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

1. Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäuser  
mit max. 2 WE 2,0 Stellplätze je Wohneinheit  
Hierbei kann je Wohneinheit der Stauraum vor der zur Wohneinheit gehörenden Garage angerechnet werden.
2. Mehrfamilienhäuser
  - a) Wohnungen bis 40 m<sup>2</sup> Wohnfläche 1,0 Stellpl./Wohnung  
Wohnungen bis 80 m<sup>2</sup> Wohnfläche 1,5 Stellpl./Wohnung  
Wohnungen über 80 m<sup>2</sup> Wohnfläche 2,0 Stellpl./Wohnung  
wovon 0,5 Stellplätze/Wohneinheit als oberirdische Gemeinschaftsstellplätze auszubilden sind.
  - b) Zusätzlich sind weitere 20 % aus der erforderlichen Anzahl gem. Buchstabe a) als oberirdische Besucherstellplätze auszuweisen.

Im übrigen gelten als Richtzahlen die Mittelwerte nach den "Richtzahlen für den Stellplatzbedarf" zu Art. 55 der Bayerischen Bauordnung.

## Bekanntmachungsvermerk

1. Diese Satzung ist am 25. Juni 1993 in der Verwaltungsgemeinschaft Gessertshausen zur Einsichtnahme niedergelegt worden. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 25.06.1993 angeheftet.
2. Außerdem ist diese Satzung im amtlichen Mitteilungsblatt "Über den Zaun" Nr. 25 vom 25. Juni 1993 im Wortlaut veröffentlicht worden.
3. Das LRA Augsburg hat mit Schreiben vom 01.04.1993 - Az.: T 0509/92 - mitgeteilt, daß weder in satzungsrechtlicher noch in baurechtlicher Hinsicht Einwendungen grundsätzlicher Art gegen die Satzung bestehen, lediglich eine Änderung bzw. Ergänzung empfohlen, die auch entsprechend vom Gemeinderat am 24. Mai 1993 erfolgt ist.
4. Diese Satzung ist somit am 26. Juni 1993 in Kraft getreten.